

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 06. September 2013

Seite 88

66. Jahrgang – Nr. 31

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Wahlbekanntmachung zur Landtags- und zur Bezirkswahl und zu den Volksentscheiden am 15. September 2013

Amtliche Bekanntmachung

Planfeststellung nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

380/110-kV-Leitungsneubau Abschnitt Landesgrenze Bayern/Thüringen - Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach einschließlich des teilweisen Rückbaus der 110-kV-Leitung Coburg - Redwitz a.d.Rodach in den Städten Rödentel und Coburg, den Gemeinden Dörfles-Esbach, Grub a.Forst, Ahorn, Ebersdorf b.Coburg, Sonnefeld, Weidhausen b.Coburg, Michelau i.OFr., Redwitz a.d.Rodach sowie den Märkten Marktzeuln und Marktgraitz

Öffentliche Bekanntmachung der Veräußerung einer Grundstücksfläche durch die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Beiersdorf

Gewährung von Studienbeihilfen aus der Ernst-Stiftung

Stadt Coburg

Wahlbekanntmachung

zur Landtags- und zur Bezirkswahl und zu den Volksentscheiden am 15. September 2013

1. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Coburg ist in 50 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 21. bis 24.08.2013 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in Coburg, Steingasse 18 (Ämtergebäude), zusammen.
4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zu den Abstimmungen mitzubringen.

Jeder Wähler/Jede Wählerin hat zwei Stimmen für die Landtagswahl, zwei Stimmen für die Bezirkswahl und je eine Stimme für die fünf Volksentscheide. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die dem Wähler/der Wählerin bei

Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält der Wähler/die Wählerin folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**) (**auf jedem dieser Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden**),

sowie

- einen **gelben** Stimmzettel zu den fünf **Volksentscheiden** über die vom Landtag beschlossenen Gesetze zur **Änderung der Verfassung** des Freistaates Bayern

(auf diesem Stimmzettel dürfen insgesamt fünf Stimmen abgegeben werden: je eine Stimme – „Ja“ oder „Nein“ – zu jedem der fünf Volksentscheide).

Auf dem **Stimmzettel zu den Volksentscheiden** sind die Gesetzestexte mit Erläuterungen abgedruckt. Die **Bekanntmachung der Staatsregierung zu den Volksentscheiden nach Art. 75 Abs. 2 Landeswahlgesetz** enthält **zusätzlich** die Begründung zu den einzelnen Gesetzen, die Auffassung der Staatsregierung und das Abstimmungsergebnis im Landtag. Die Stimmberechtigten können die Bekanntmachung im Internet unter www.bayern.de/_volksentscheide abrufen, mit den Briefwahlunterlagen oder gesondert bei der Gemeinde anfordern oder dort einsehen. Sie hängt außerdem in jedem Abstimmungsraum aus.

Bei der **Wahl zum Landtag** und zum **Bezirkstag** kennzeichnet der Wähler/die Wählerin durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern, welcher Stimmkreisbewerberin/ welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern, welcher Wahlkreisbewerberin/ welchem Wahlkreisbewerber er/sie seine/ihre Stimme geben will.

Bei der Abstimmung über die **fünf Volksentscheide** kennzeichnet der Wähler/die Wählerin jeweils durch ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem gelben Stimmzettel, ob er/sie dem jeweils vom Bayeri-

schen Landtag beschlossenen Gesetz zur Änderung der Verfassung zustimmt (Ja-Stimme) oder es ablehnt (Nein-Stimme).

Die Stimmzettel müssen vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach gefaltet werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Stimmberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises
 - oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Gemeinde auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- einen Stimmzettel für die fünf Volksentscheide (gelb),
- drei Stimmzettelumschläge (weiß, blau und gelb),
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl und
- die Bekanntmachung der Staatsregierung zu den Volksentscheiden.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 15. September 2013 bis 18.00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl ausüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

7. Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3, § 108d des Strafgesetzbuchs).

Coburg, 06. September 2013
 Stadt Coburg
 Norbert Kastner
 Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Planfeststellung nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); 380/110-kV-Leitungsneubau Abschnitt Landesgrenze Bayern/Thüringen - Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach einschließlich des teilweisen Rückbaus der 110-kV-Leitung Coburg - Redwitz a.d.Rodach in den Städten Rödentel und Coburg, den Gemeinden Dörfles-Esbach, Grub a.Forst, Ahorn, Ebersdorf b.Coburg, Sonnefeld, Weidhausen b.Coburg, Michelau i.OFr., Redwitz a.d.Rodach sowie den Märkten Marktzeuln und Marktgraitz

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, hat die Planfeststellung für den 380/110-kV-Energieleitungsneubau Abschnitt Landesgrenze Bayern/Thüringen bei Weißenbrunn vorm Wald - Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach einschließlich des teilweisen Rückbaus der 110-kV-Leitung Coburg - Redwitz a.d.Rodach nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bei der Regierung von Oberfranken beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten neben vorhabenspezifischen Lageplänen, technischen Plandarstellungen, Grunderwerbsplänen und dem Erläuterungsbericht u. a. auch eine Umweltverträglichkeitsstudie, einen Artenschutzbeitrag, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen, eine landschaftspflegerische Begleitplanung, immissionsschutztechnische Untersuchungen sowie eine Machbarkeitsstudie für eine Teilverkabelung eines Streckenabschnitts.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie den Rückbau der 110 kV-Leitung werden Grundstücke in den Städten Rödentel und Coburg, den Gemeinden Dörfles-Esbach, Grub a.Forst, Ahorn, Ebersdorf b.Coburg, Sonnefeld, Weidhausen b.Coburg, Michelau i.OFr., Redwitz a.d.Rodach sowie den Märkten Marktzeuln und Marktgraitz beansprucht. Die betroffenen Grundstücke liegen in den Gemarkungen Weißenbrunn vorm Wald, Schönstädt, Fornbach, Mittelberg, Waltersdorf, Lauterburg, Unterwohlsbach, Oberwohlsbach, Esbach, Oeslau, Dörfles b.Coburg, Waldsachsen, Rögen, Neu- und Neershof, Ahorn, Schafhof, Coburger Forst-Südost, Oberfüllbach, Rohrbach, Friesendorf, Großgarnstadt, Frohnlach, Sonnefelder Forst-West, Sonnefeld, Weidhausen b.Coburg, Weischau, Sonnefelder Forst-Süd, Trübenbach, Marktgraitz, Lettenreuth, Marktzeuln, Redwitz a.d.Rodach und Zettlitz dieser Gemeinden.

Von der Vorhabenträgerin wird im Bereich der Querung des Froschgrundsees bei Weißenbrunn vorm Wald neben der Antragsplanung für eine Vorzugsvariante auch eine Alternativplanung in das Planfeststellungsverfahren eingebracht.

Der Plan (Zeichnungen, Lagepläne, Erläuterungen sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt gemäß § 43b Nr. 1 EnWG i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG in der Zeit

**vom 17. September 2013
 bis einschließlich 16. Oktober 2013**

in der Stadt Coburg, Ämtergebäude, Steingasse 18, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 218 a, während folgender Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus:

Montag – Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Zusätzlich können die Planunterlagen während dieser Zeit auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter dem Link

www.reg-ofr.de/ear

eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur die in den vom Vorhaben betroffenen Gemeinden ausgelegten Unterlagen und die in der dazugehörenden ortsüblichen Bekanntmachung enthaltenen Angaben für das Verfahren rechtlich verbindlich sind.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, einschließlich der Vereinigungen im Sinne von § 43 a Nr. 2 EnWG, kann

**vom 17. September 2013
bis einschließlich 28. Oktober 2013**

bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt-Stadtplanung, Steingasse 18, 96450 Coburg oder bei der Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 21, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift gegen den beantragten Plan, gegen den Alternativplan oder ggf. auch gegen beide Planvarianten erheben.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist eingehende Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen sind ausgeschlossen (§ 43b Nr. 1 Satz 2 EnWG). Das gilt auch für Einwendungen, die sich gegen das Vorhaben in der Planungsalternative richten. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen im Sinne von § 43a Nr. 2 EnWG sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 2 EnWG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Für das beantragte Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a und 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberfranken ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- mit der Gelegenheit zur Äußerung zu den ausgelegten Planunterlagen die Beteiligung der Öffentlichkeit zum geplanten Vorhaben abgeschlossen ist.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Stellungnahmen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Coburg, 06. September 2013
Stadt Coburg
Hans-Heinrich Ulmann
3. Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Veräußerung einer Grundstücksfläche durch die Gesamtheit der Zusammen- legungsbeteiligten von Beiersdorf

Die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Beiersdorf verkauft folgende Grundstücksfläche der Gemarkung Beiersdorf:

Flst. 55/3: 45 m²

Gegen die Veräußerung der Grundstücksfläche, die erst Rechtswirksamkeit nach Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken erlangt (Art. III § 3 Satz 1 des Coburger Gesetzes vom 01.06.1907, Nr. 14, S. 63), kann binnen zwei Wochen vom Tage der Veröffentlichung im Coburger Amtsblatt an Einspruch bei der Stadt Coburg, Markt 10 (Stadthaus), Zimmer 110 (1. Stock), schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Coburger Amtsblatt vom 06.09.2013.

Der Einspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Coburg, 03. September 2013
Stadt Coburg
Pflaum

Gewährung von Studienbeihilfen aus der Ernst-Stiftung

Die Ernst-Stiftung, die bedürftige Studierende mit dem *Heimatwohnsitz* (Wohnsitz des Elternhauses) im Gebiet des ehemaligen Herzogtums Coburg-Sachsen-Gotha durch Gewährung von jährlichen Beihilfen unterstützt, verteilt im Januar 2014 ihre diesjährigen Abwürfe.

Bewerbungen um Berücksichtigung bei der Verteilung können bis

Freitag, 25. Oktober 2013,

bei der Stadt Coburg – Allgemeine Finanzwirtschaft/Stiftungsverwaltung – Stadthaus, Markt 10, **1. OG, Zimmer Nr. 106** (Mo. – Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr und Mo. – Do. 14:00 bis 16:00 Uhr sowie nach Vereinbarung, Telefon 09561 89-1204) eingereicht werden.

Der Bewerbung ist eine Studienbescheinigung (Herbst-/Wintersemester) sowie ein aktueller Nachweis über das monatliche Nettoeinkommen (am besten eine monatliche Gehaltsabrechnung, kein Bescheid Finanzamt) der Eltern beizufügen.

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 25,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖